



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 16/2024

34. Jahrgang

17. Juni 2024

## Inhaltsverzeichnis

- 31 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Seniorenrates  
der Stadt Mettmann vom 09.06.2024

31

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Seniorenrates der Stadt Mettmann vom 09.06.2024

Nachdem der Wahlvorstand für die Seniorenratswahlen die vorläufigen Wahlergebnisse festgestellt hat, hat der Wahlleiter die Wahlergebnisse geprüft und das endgültige Wahlergebnis festgestellt. In entsprechender Anwendung des § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird das Ergebnis der Wahl des Seniorenrates im Jahre 2024 hiermit bekannt gegeben.

#### 1. Wahlergebnis in der Stadt Mettmann:

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte am 10.6.2024 um 15.30 Uhr durch die Wahlleiterin:

Es ergaben sich im Einzelnen folgende Ergebnisse:

Anzahl der Wahlberechtigten:	12.622
	5.699
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	
Anzahl der gültigen Stimmen:	5.647
Anzahl der ungültigen Stimmen:	52

#### Anzahl der Stimmen auf die Bewerber/innen:

#### Anzahl der abgegebe- nen Stimmen:

Backeshoff	Horst Günther	1.526
Breitrück	Herbert	345
Diehl	Annette	755
Fischer	Brigitte	596
Dr.Grafflage	Sigrid	635
Güde	Robert	594
Heisig	Horst	437
Kleineberg	Hermann	158
Kühn	Doris	267
Rohbeck	Brigitte	160
Rohbeck	Rainer	67
Vasic	Georg Djordje	107

**Damit sind folgende Bewerberinnen/Bewerber gewählt:**

Backeshoff	Horst Günther
Breitrück	Herbert
Diehl	Annette
Fischer	Brigitte
Dr.Grafflage	Sigrid
Güde	Robert
Heisig	Horst
Kleineberg	Hermann
Kühn	Doris
Rohbeck	Brigitte
Vasic	Georg Djordje

Als Ersatzmitglied wird bestimmt

Rohbeck	Rainer
---------	--------

## **2. Wahlprüfung:**

Gemäß § 14 der Wahlordnung Seniorenrat der Stadt Mettmann kann gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen sieben Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie/er einen Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend macht.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in die Wählerliste eingetragen wurde oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in die Wählerliste eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

Mettmann, 10.6.2024  
gez. Anja Karp  
Amtsleitung 4.3  
als Wahlleiterin